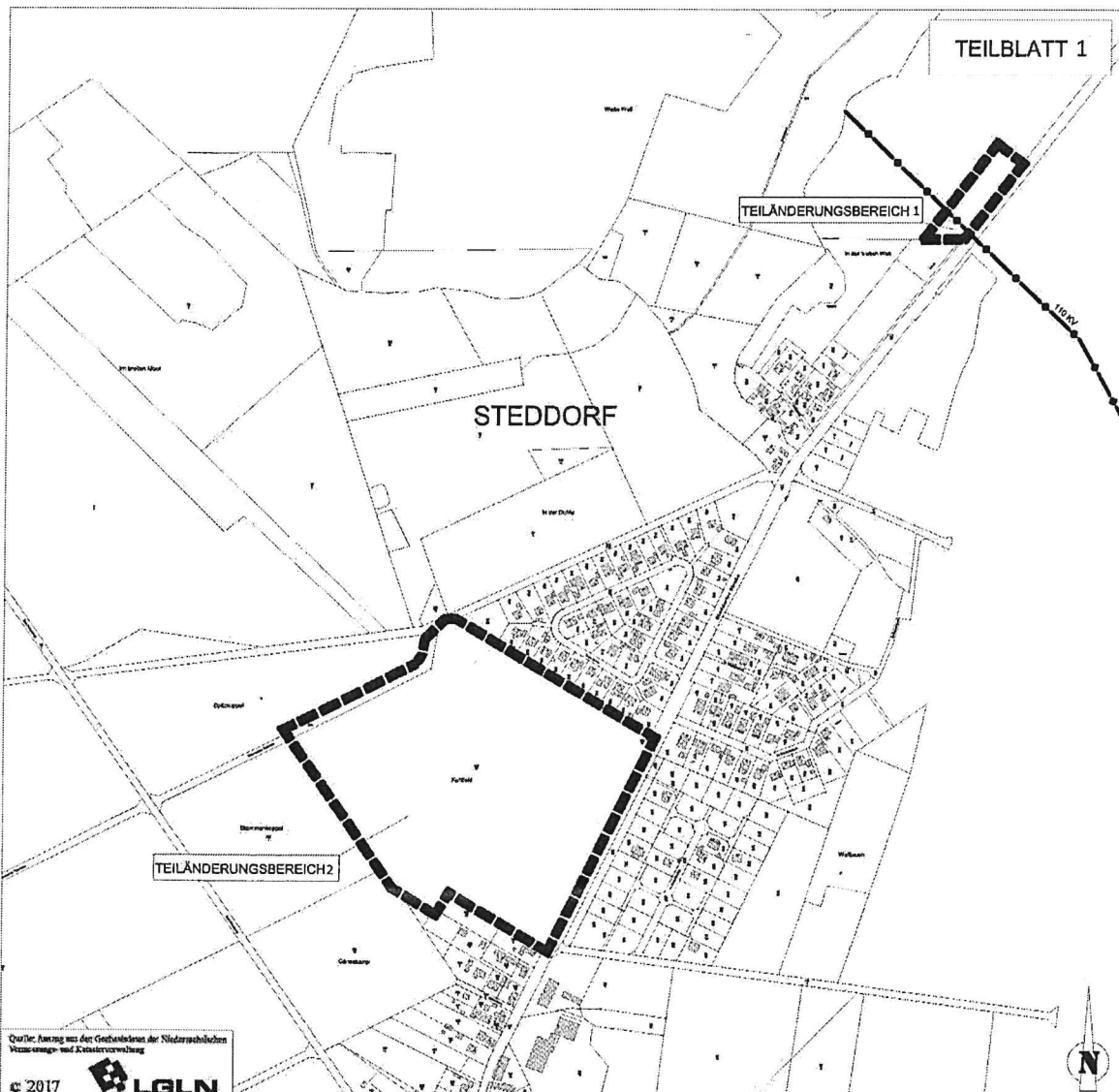


Genehmigung der 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel im OT Steddorf

Der Landkreis Uelzen hat die 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes, für die der Rat der Gemeinde Bienenbüttel am 09.05.2019 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Bescheid vom 28.06.2019 (AZ. 63/41/02/29/1) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in den nachstehenden Kartenausschnitten gekennzeichneten Bereiche.





Der Teiländerungsbereich 1 liegt nordwestlich der Steddorfer Straße. Der Teiländerungsbereich 2 liegt südwestlich der Steddorfer Straße.

Die 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB (BGBl. I S. 2414) am 15.07.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 15.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Jeder kann die 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Bienenbüttel im Rathaus, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr; andere Termine nach Vereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind gemäß § 6a Abs. 2 BauGB diese Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter <https://www.bienenbuettel.de> unter der Rubrik „**Verwaltung & Politik/Öffentliche Bekanntmachungen/29. Änderung des Flächennutzungsplanes**“ oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> > **Verfahrenstypen > Bauleitplanung (als Suchbegriff eingeben: Gemeinde Bienenbüttel-Bauleitplanung)** eingestellt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bienenbüttel, 15.07.2019

Gemeinde Bienenbüttel
Der Bürgermeister

(Dr. Franke)

Seite 2 von 2